

Weisung betreffend die ohne Rationierungsausweise erhältlichen Medizinalseifen (vom 27. Mai 1941)

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

transfert de l'un des établissements à l'autre, si les pronostics du début se sont démentis en cours d'internement, tant dans un sens que dans l'autre.

Jusqu'ici, parvenu au terme de son temps à l'asile, un homme disposait à nouveau de lui-même... et de sa pleine liberté à l'égard de l'alcool. Venait-il à retomber dans ses excès, toute la procédure était à reprendre comme s'il n'y avait jamais eu alcoolisme chez lui! Dorénavant, pendant une période pouvant s'étendre jusqu'à cinq ans, il y aura surveillance exercée par l'office une rechute entraînant la réintégration immédiate.

D'ailleurs, quelle que soit la durée prévue pour un internement, il ne prendra fin qu'après exa-

men médical à l'échéance, et de là dépendra la libération ou la prolongation du séjour à l'asile.

Il est laissé à l'intéressé la faculté de demander une seconde expertise quand le département prononce à son sujet, au début, après l'avoir entendu d'ailleurs. En outre, il y a recours possible contre sa décision. Enfin, s'il y a internement, la famille privée ainsi de son soutien est signalée officiellement aux instances à même d'agir pour elle.

La loi qui va entrer en action est plus compréhensive, et plus préoccupée des considérations médicales seules opportunes ici, que la loi antérieure. Elle fraye une voie nouvelle dont on est en droit d'espérer beaucoup.

Weisung betreffend die ohne Rationierungsausweise erhältlichen Medizinalseifen (vom 27. Mai 1941)

Die Sektion für Chemie und Pharmazentika des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes, in Ausführung von Verfügung Nr. 4 des KIAA vom 16. Januar 1941 betreffend die Rationierung von Seifen und Waschmitteln, verfügt:

Art. 1.

Als Medizinalseifen im Sinne von Art. 1, Abs. 4, der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 16. Januar 1941 gelten nur noch:

1. Seifen mit dem nachstehend aufgeführten Mindestgehalt an Medizinalzusätzen:

Zusatz	Minimal %	Zusatz	Minimal %
Lianthral	5	Creolin	3
Ichtyol	3	Phenol	3
Jod	3	Resorcin	2
Jodoform	2	Schwefel	10
Kaliumjodid	5	Sublimat	0,1
Karbol	3	Teer	10
Kresol	2,5		

2. Folgende officinelle und nicht officinelle Seifen und Seifenpräparate:

Cresolum saponatum	Sapo medicatus
Linimenta	Sapo ricinolicus
Sapo formaldehydatus	Sapo sebaceus
Sapo jalapinus	Spiritus saponis
Sapo kalinus	Spiritus saponis hebrae

3. Folgende Markenseifen (Spezialitäten):

Antipiol	Petrol Hahn
Cehasol	Ramts flüssige Seifen
Esbe	Regesan
Haemor	Samariter
Healatta	Servatol
Lysoform	Sulfurine Langlebert
Lysol	Terpensapol
Mollard' flüssige Seifen	Therapogen
Neko	Vigier
Nicotiana	

Erweiterungen und Einschränkungen der vorstehenden Liste bleiben vorbehalten.

Art. 2.

Die in Art. 1 aufgeführten Produkte können in Apotheken und an andern gemäß kantonaler Gesetzgebung ermächtigten Verkaufsstellen in normalem Umfange für den persönlichen Bedarf ohne Rationierungsausweise abgegeben und bezogen werden.

Art. 3.

Diese Weisung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Bern, den 27. Mai 1941.

Sektion für Chemie und Pharmazentika des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes:
Koechlin.

Mitteilungen des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes

Zuteilung von Einmachzucker an kollektive Haushaltungen.

Die Einmachzuckerzuteilung für das Jahr 1941 an die kollektiven Haushaltungen ist eine einmalige.

Bezugsberechtigt sind: Kollektive Haushaltungen, die nachweisen, daß sie dieses Jahr Früchte zur Abgabe im Betrieb einmachen. Ferner Obstproduzenten und Beeren-Sammelaktionen, die gewerbsmäßig für den Verkauf oder zu gemeinnützigen Zwecken Früchte einmachen. Haushaltungsschulen, Kochschulen und Kochkurse werden als kollektive Haushaltungen behandelt, und es kann ihnen als solche Einmachzucker zugeteilt werden, jedoch nur für den eigentlichen Schulbedarf und zu Demonstrationszwecken. Schüler, die in Kursen und Schulen hergestellte Fruchtekonserven und Konfitüren nach Hause nehmen, haben den hiezu benötigten Zucker von ihrer persönlichen Einmachzuckerration zur Verfügung zu stellen.

Nicht bezugsberechtigt sind: Alle kollektiven Haushaltungen, bei denen jedoch von vornherein antiven Haushaltungen, bei denen von vornherein angenommen werden kann, daß sie keinen Zucker zu Einmachzwecken für den Betrieb verwenden, z. B. Cafés, Bars, Tea-Rooms, Bierhallen, Skilager, Wohltätigkeitsbasare usw. Verarbeitende Betriebe erhalten ebenfalls keine Extrazuteilung für Einmachzucker.

Für die Zuteilung maßgebende Kriterien. Als Maximalzuteilung gilt der nachgewiesene durchschnittliche Einmachzuckerverbrauch der Vorjahre. Sofern der Geschwister eine niedrigere Menge anfordert, wird selbstverständlich diese zugeteilt. Die von Gästen, Pensionären, Personal usw. eingezogenen oder noch einzuziehenden Einmachzucker-Coupons sind von der bewilligten Totalmenge in Abzug zu bringen.

Die Zuteilungsmenge darf jedoch im Einzelfalle unter keinen Umständen 20% des festgestellten normalen Jahresbedarfes übersteigen. Durch die getroffene Regelung sind die zuständigen Stellen in der Lage, den besonderen, in den einzelnen Betrieben verschieden gearteten Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao.

Im Anschluß an unsere Weisungen vom 29. Mai 1941 und in teilweiser Ergänzung derselben teilen wir folgendes mit:

a) **Kaffee-Extrakte:** Als Kaffee-Extrakte im Sinne der Rationierungsvorschriften gelte Nescafé, Nescoré, sowie ähnliche konzentrierte Kaffee-Extrakte, wie z. B. Washington-Kaffee usw. Kaffee-Zusätze wie Zichorien, Carlsbader-Zusätze usw. fallen nicht unter die Gruppe Kaffee-Extrakte, sondern unter die Gruppe Kaffee.